



Berufliche Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen:

Lästige Pflicht? Vergebliche Liebesmüh'? Lohnende (Zusammen-)Arbeit?

Wolfgang Wirth

Vortrag im Rahmen des 3. Bewährungshelfer-Tages am 12. – 13. Mai 2011
in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalens in Berlin



Ein bilanzierender
Vortrag in 3 Fragen
und 10 Geboten



Lästige Pflicht?

Strafvollzug

- a. **Im Vollzug der Freiheitsstrafe** soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (§ 2 StVollzG)
- b. Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit **nach der Entlassung** zu erhalten oder zu fördern. (§ 37 StVollzG)
- c. ... Dem Gefangenen ist zu **helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand** für die Zeit nach der Entlassung **zu finden**. (§ 74 StVollzG)
- d. Mit den Behörden und Stellen der Entlassungsfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit ... ist eng **zusammenzuarbeiten** ... (§ 154 StVollzG)
- e. (1) Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu **beitragen, dass er beruflich beraten, gefördert und vermittelt wird**. (2) Die Vollzugsbehörde **stellt** durch geeignete organisatorische Maßnahmen **sicher**, dass die Bundesagentur für Arbeit die **ihr obliegenden Aufgaben** wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung **durchführen kann**. (§ 148 StVollzG)



Lästige Pflicht?

Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsagenturen, Jobcenter (auch Optionskommunen)

Beratung

Vermittlung

Aktive Arbeitsförderung,
Leistungen zur Eingliederung,
Förderung der Beschäftigungsfähigkeit,
Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit,

....
(§3 SGB III, § 16 SGB II)

Vermittlungs-
unterstützende
Leistungen

Weiterbildung

Aber grundsätzlich nur für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte,
die den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen

(§§ 16 I S.2, 119 I S.3 SGB III)

bzw. ausdrücklich nicht für Hilfebedürftige in stationären Einrichtungen,
auch im Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

(§ 7 (4) SGB II)



Lästige Pflicht?

JEIN:

Nicht per se – wohl aber, wenn die vollzuglichen Bemühungen zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen von den originär zuständigen Arbeitsmarktakteuren nicht (mehr) hinreichend gefördert, begleitet, unterstützt und nach der Entlassung fortgesetzt werden (können).



Vergebliche Liebesmüh‘?

1. Beschäftigung und Qualifizierung im Strafvollzug:

In Meta-Analysen wird eine durchschnittliche Rückfallreduktion nach Erwachsenenstrafvollzug empirisch belegt bei:

- Qualifizierten Arbeitsmaßnahmen: **5,9 – 7,8%**
- Grundlegenden Bildungsprogramme: **5,1 – 8,3%**
- Beruflichen Qualifizierungsangebote: **9,0 – 12,6%** (Aos et al 2006 -2009)

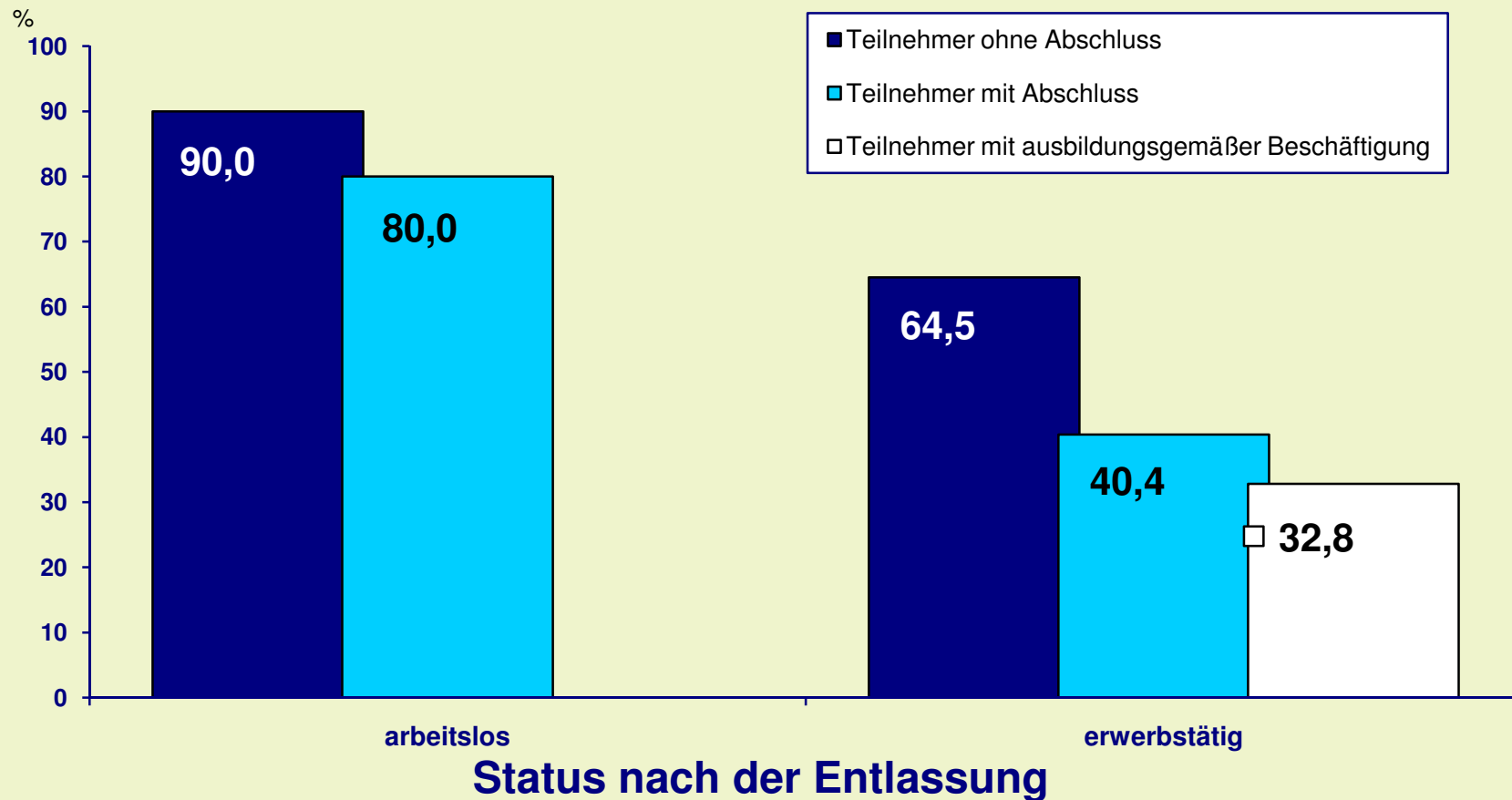
2. (Berufliche) Wiedereingliederung nach Strafvollzug:

Im Rahmen der amerikanischen „Prisoner Reentry Initiative“ wurde – wenn auch noch nicht in generalisierbarer Form - gezeigt, dass die Rückfallquoten der Teilnehmer von Case-Management basierten Reintegrationsprogrammen ein Jahr nach der Entlassung **wesentlich niedriger ausfielen** als die nationale Durchschnittsrate, teilweise waren sie nicht einmal **halb so hoch**. (White House Archives; Wheeler 2008, Coffey Consulting 2009)



Vergebliche Liebesmüh'

Rückfallraten (erneute Haft) nach vollzoglicher Berufsförderung und späterem Erwerbsstatus





Vergebliche Liebesmüh'?

Nein:

weil (berufliche) Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug relativ konsistente positive Effekte zeigen (Lösel 2010), die weiter gesteigert werden können, wenn es gelingt, die Gefangenen nach der Haft in Arbeit oder (Folge-)Ausbildung zu vermitteln und darin zu halten (vgl. auch Petersilia 2005, Simonson et.al. 2008, Visher, Debus, Jahner 2008).



Lohnenswerte Zusammenarbeit?

Übergangsmanagement 1:

Organisatorische Verzahnung stationärer und ambulanter Dienste der Justiz und Straffälligenhilfe

Übergangsmanagement 2:

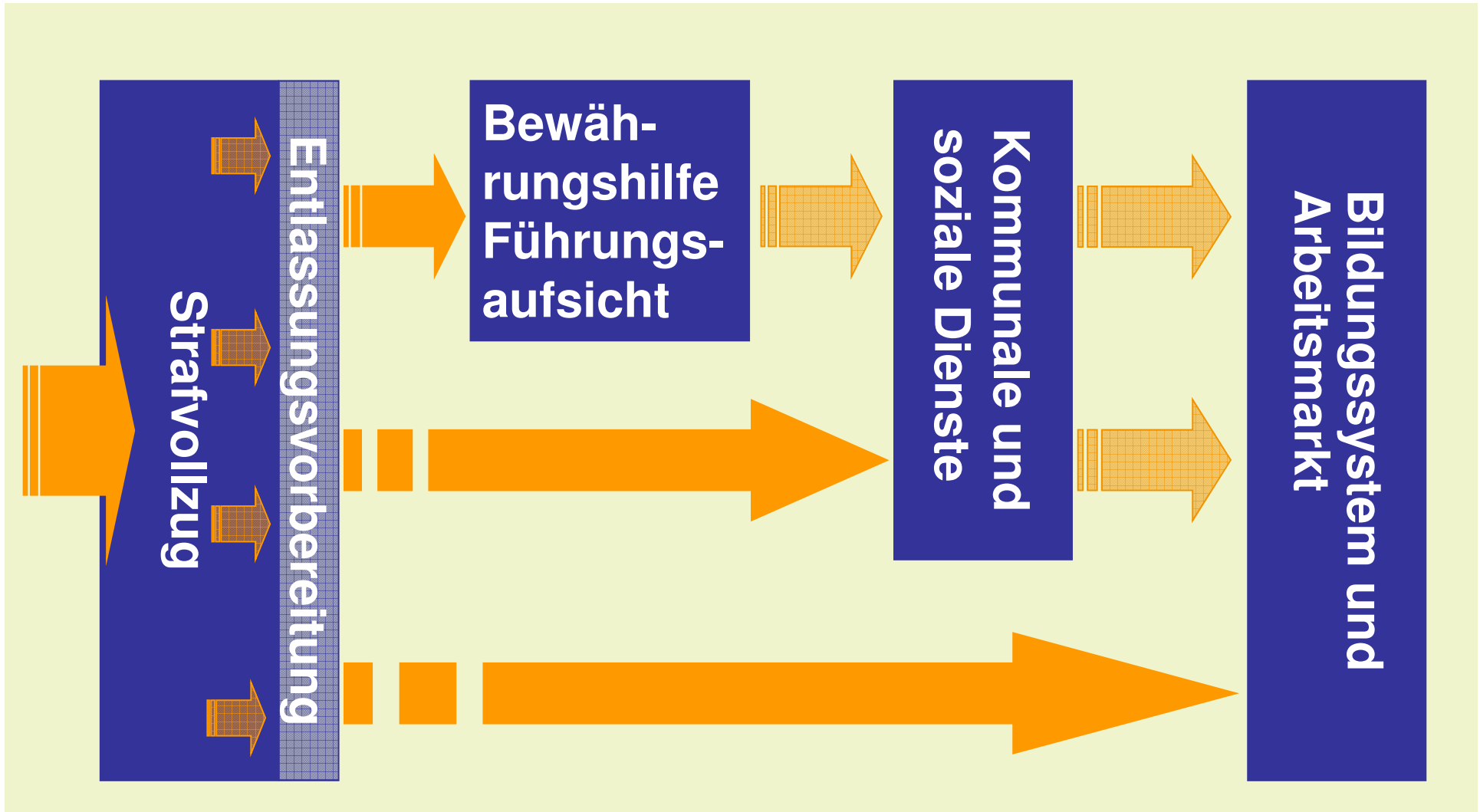
Problemorientierte Vernetzung mit kommunalen Hilfesystemen und anderen Sozialen Diensten

Übergangsmanagement 3:

Gezielte und nachhaltige Vermittlung (ehemaliger) Gefangener in Beschäftigung (Bildung und/oder Arbeit)



Lohnenswerte Zusammenarbeit?





Lohnende Zusammenarbeit?

JA:

wenn neben den stationären und ambulanten Diensten der Justiz auch kommunale und Arbeitsmarktakteure für ein beschäftigungsorientiertes Übergangsmanagement gewonnen werden können, um die erforderliche Kontinuität von vollzuglicher Behandlung/Qualifizierung und außervollzuglicher Nachsorge zu sichern.



Was ist dazu erforderlich?

**10 Gebote (mit Belegen, Beispielen und Einschränkungen)
aus den Erfahrungen mit Projekten und Programmen zur
Arbeitsmarktintegration von (ehemaligen Gefangenen)
in Nordrhein-Westfalen**





1. Gebot:

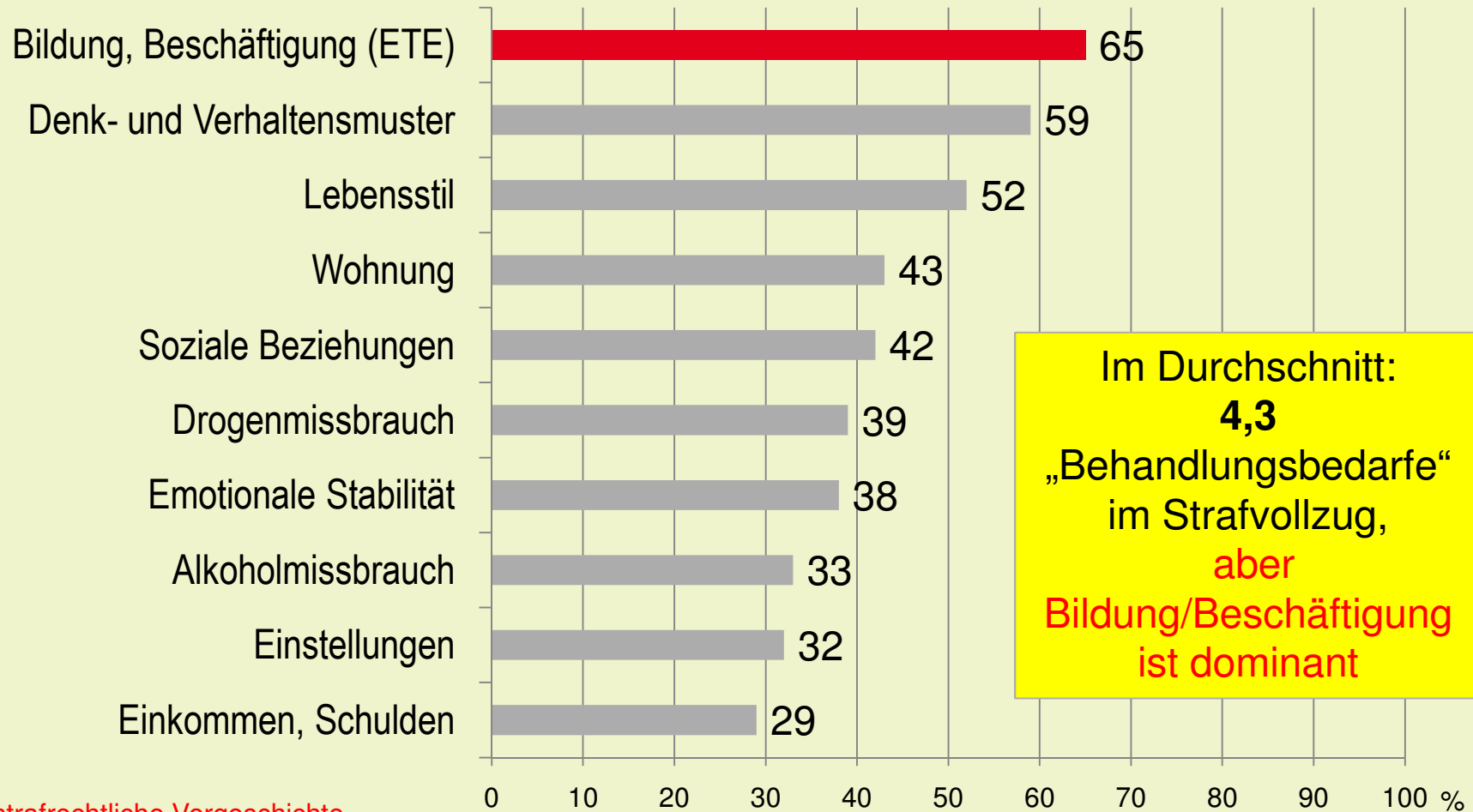
Akzeptiere

dass eine (stabile) Beschäftigung nach der Haft ein Schlüssel für die soziale (Re-)Integration von (ehemaligen) Gefangenen ist;

der den meisten Inhaftierten allerdings offenkundig schon vor der Haft gefehlt hat!



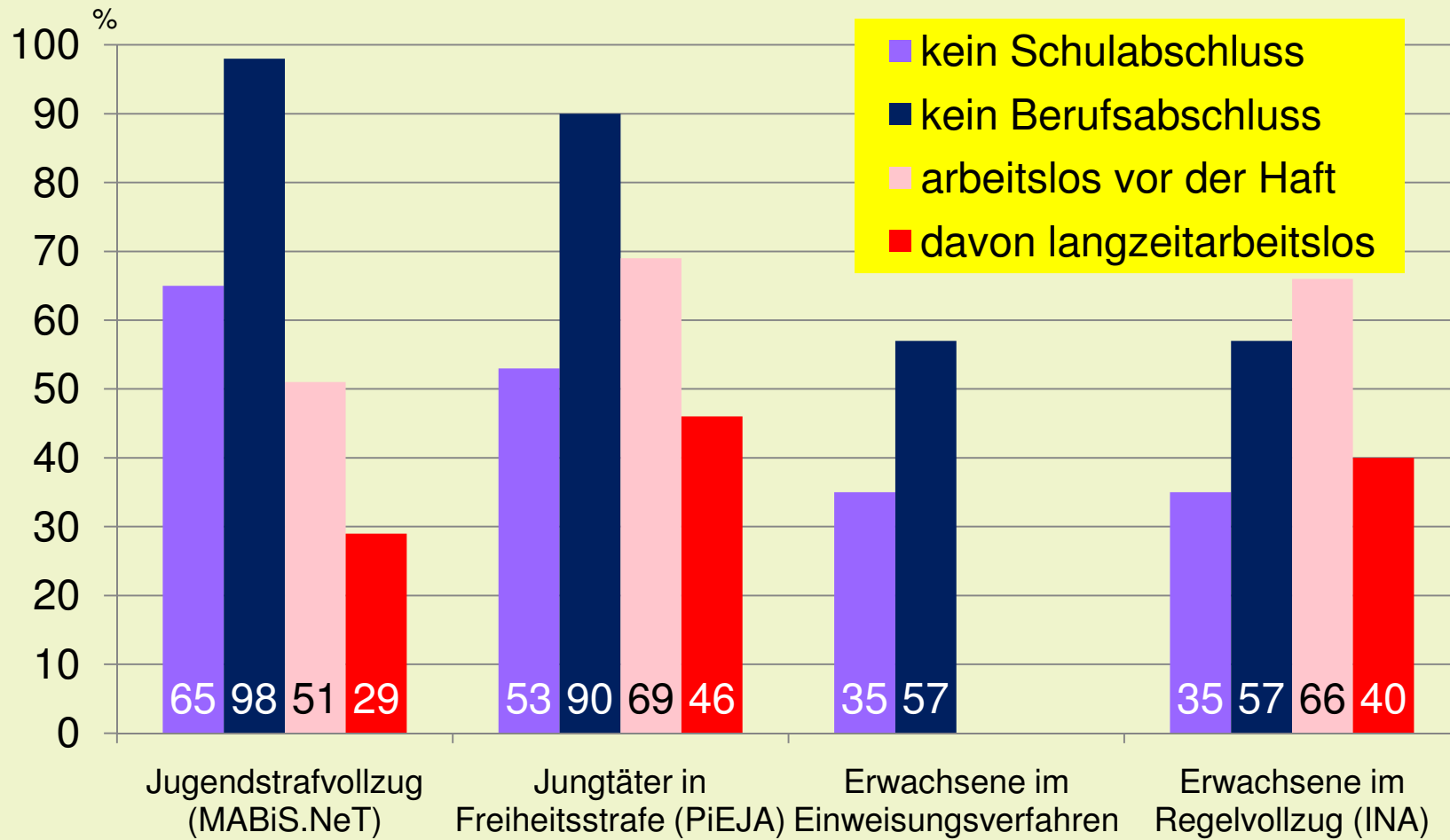
Behandlungsbedarfe im Strafvollzug*



* ohne strafrechtliche Vorgeschichte



Bildungs- und Erwerbsstatus vor Haft





2. Gebot:

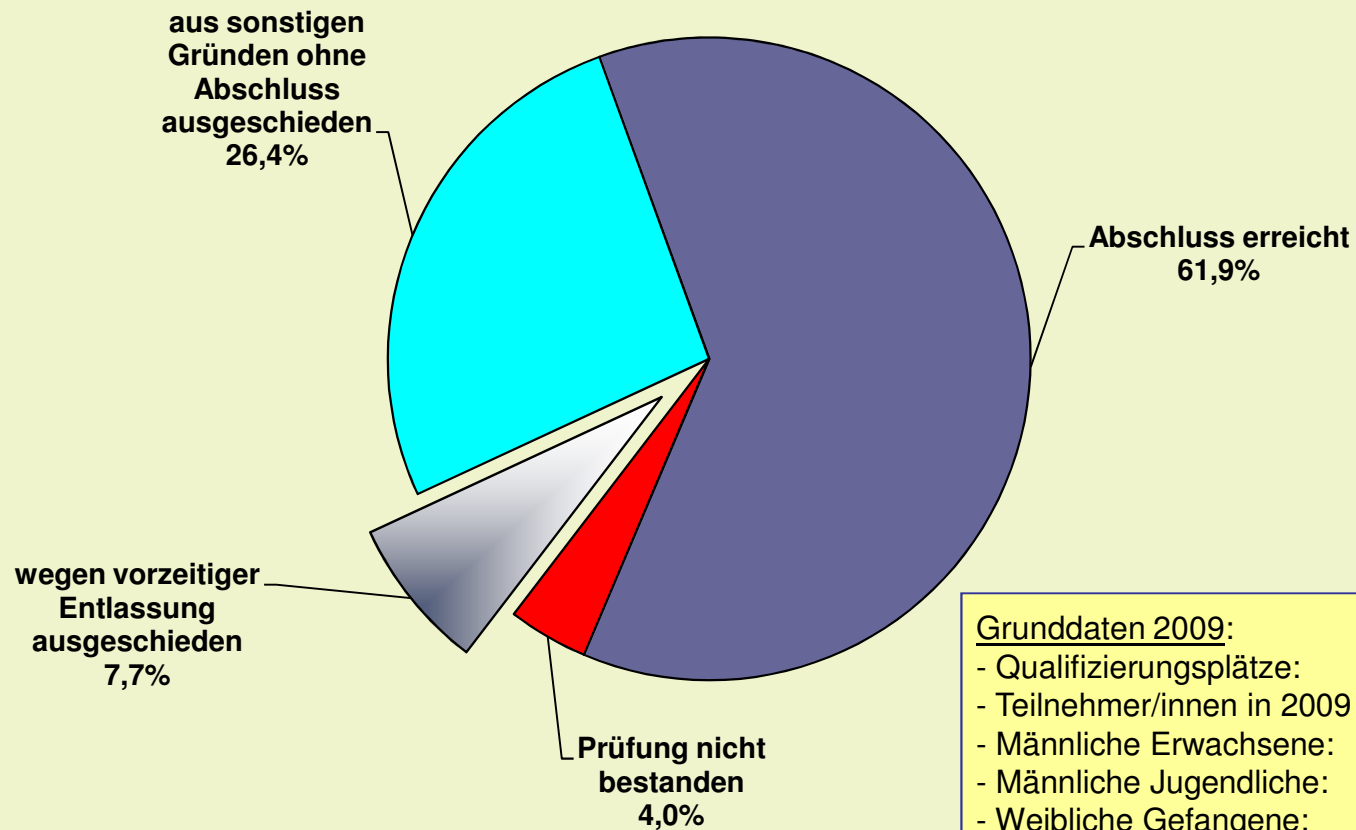
Biete

berufliche Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen, die sowohl den Ausbildungsbedarfen der Gefangenen als auch den Bedürfnissen der Arbeitsmärkte Rechnung tragen;

jedoch setzt dies nicht nur eine individuelle Bedarfsfeststellung, sondern auch eine kontinuierliche „Marktbeobachtung“ und die Zertifizierung der Maßnahmen voraus!



Qualifizierungseffekte im Vollzug



Grunddaten 2009:

- Qualifizierungsplätze:	1.341
- Teilnehmer/innen in 2009 insgesamt:	3.791
- Männliche Erwachsene:	1.380
- Männliche Jugendliche:	1.996
- Weibliche Gefangene:	415
- Fortsetzung Qualifizierung im Folgejahr:	1.033
- Beendigung im Berichtsjahr:	2.758



Marktgängige Berufe in der Zeitarbeit

Platz	BKZ - Berufsordnung	n	in %*	
1	270 Schlosser/Metallbauer/in o.n.A.	81	26,8%	➔
2	991 Helfer o.n.A.	75	24,8%	➔
3	241 Schweißer/in	68	22,5%	➔
4	311 Elektroniker/in	48	15,9%	➔
5	273 Industriemechaniker/in / Maschinenschlosser/in	39	12,9%	➔
6	781 Bürokaufleute/Bürofachkräfte	29	9,6%	➔
7	992 Helfer - Produktion/Industrie	28	9,3%	➔
8	220 Zerspanungsmechaniker/in o.n.A.	19	6,3%	➔
9	511 Maler/Lackierer/in	19	6,3%	➔
10	314 Elektroanlagenmonteur/in	18	6,0%	➔

Berufsbildungs- maßnahmen im Justizvollzug NRW

- ➔ Staatl. anerk. Berufsausbildungen (Berufsausbildungsabschluss) und modulare Qualifizierungen (Zertifikat)
- ➔ Ausbildungen (Prüfungszeugnis)
- ➔ modulare Qualifizierungen (Zertifikat)

738 Nennungen in 63 von 319 Berufsordnungen der amtlichen Statistik; 15 zusätzliche Kategorien

*Anteil in % der befragten Zeitarbeitsunternehmen



3. Gebot:

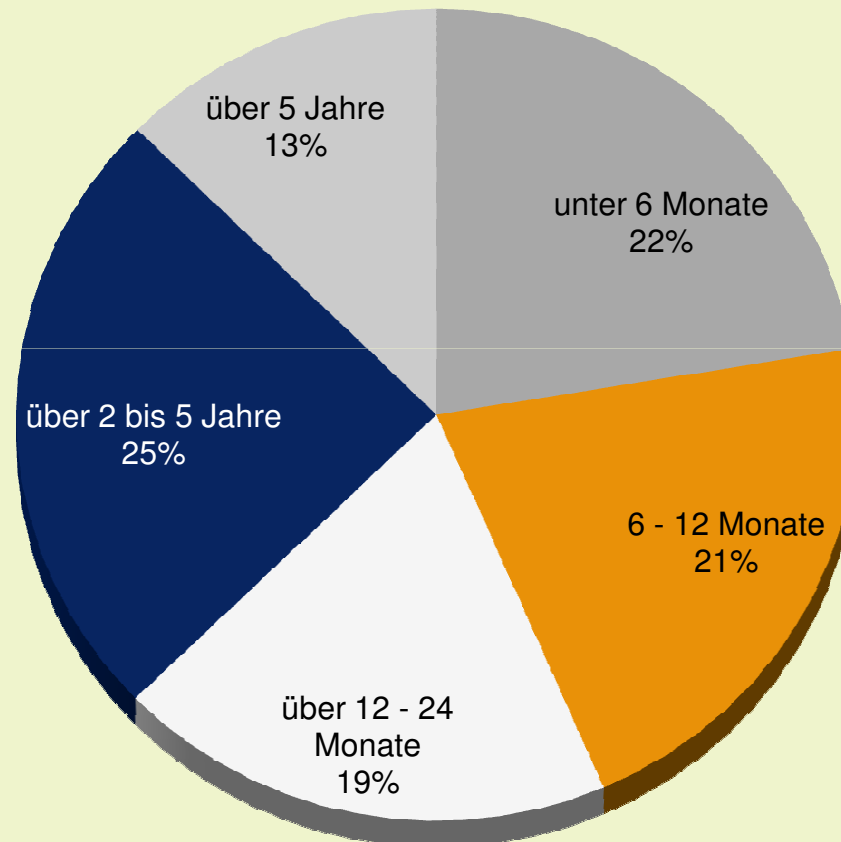
Ermögliche

**auch Gefangenen mit vergleichsweise kurzen
Haftstrafen die Teilnahme an beruflichen
Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen**

***aber gewährleiste eine anschlussfähige Berufswegplanung oder
gar passgenaue Folgemaßnahmen, wenn die Haftzeit nicht
ausreicht, die Maßnahmen „hinter Gittern“ abzuschließen!***

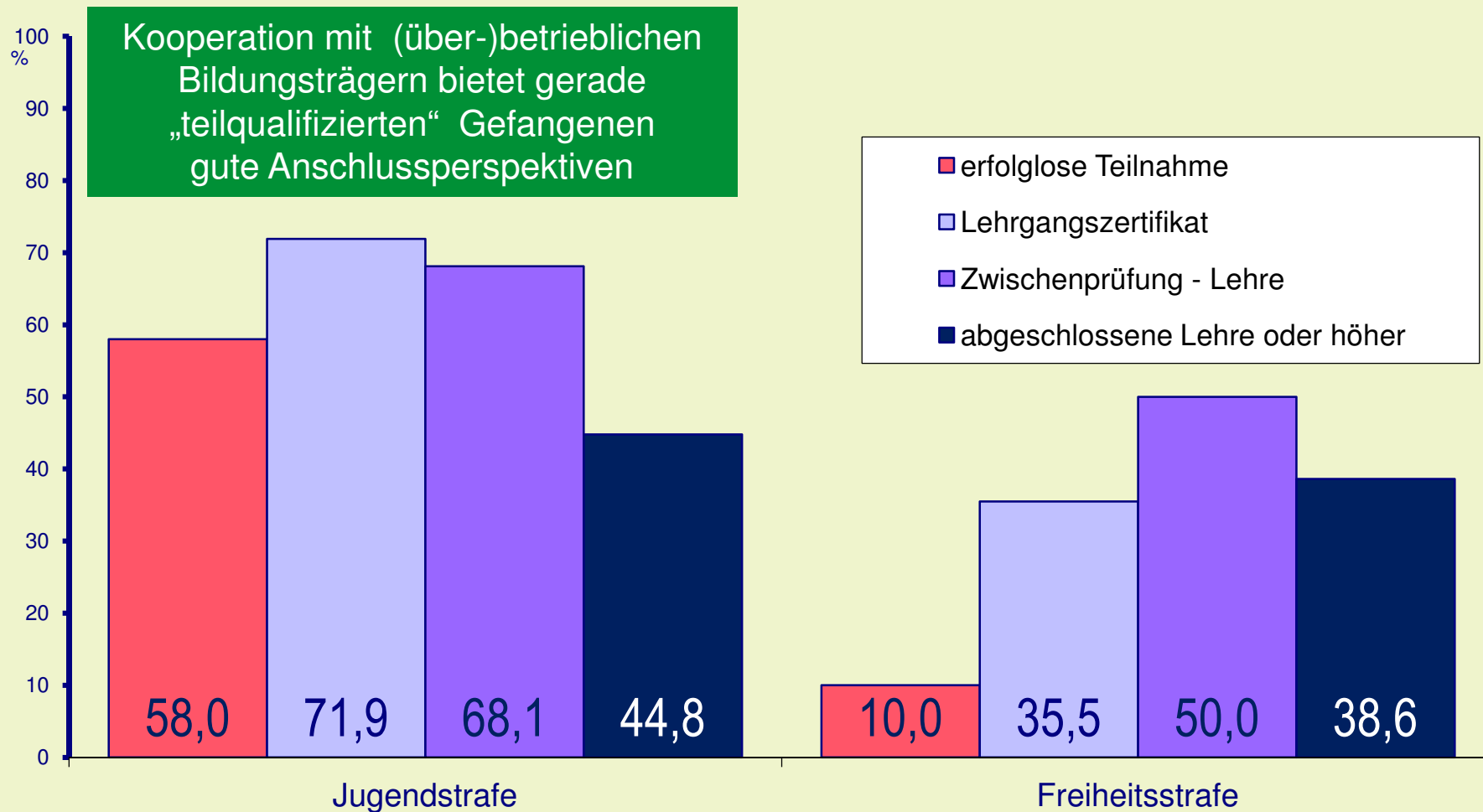


Vollzugsdauer im Strafvollzug NRW





Vermittlung nach (Teil-)Qualifizierung





4. Gebot:

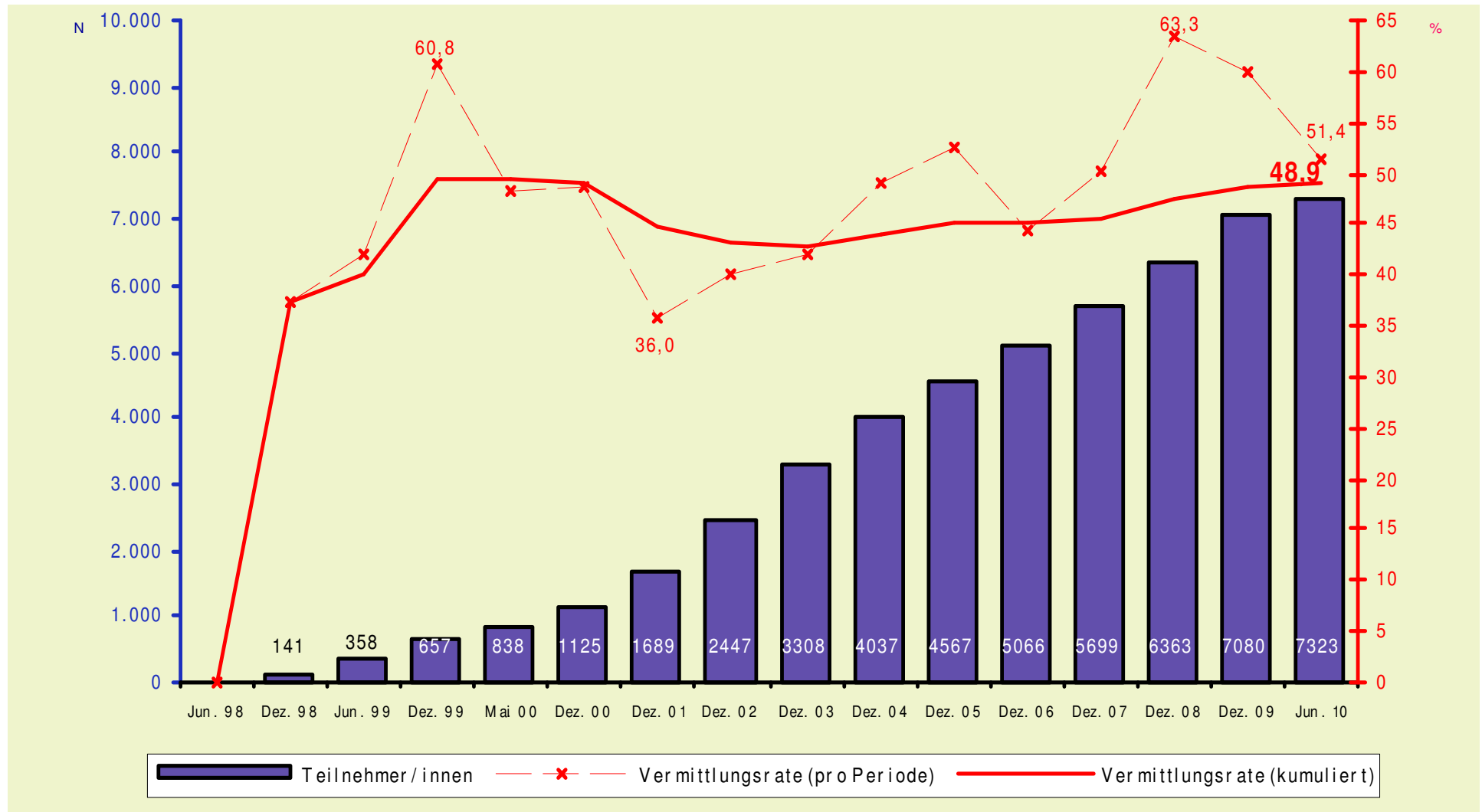
Vermittle

**Gefangene – nicht nur die (erfolgreichen)
Teilnehmer beruflicher Qualifizierungs-
maßnahmen – schon aus der Haft heraus in
Arbeit oder (andere) Bildungs- und
Beschäftigungsmaßnahmen;**

***wobei eine fallbezogene Kooperation mit Arbeitsagenturen und
Jobcentern nicht nur hilfreich, sondern von beiderseitigem Nutzen
ist!***

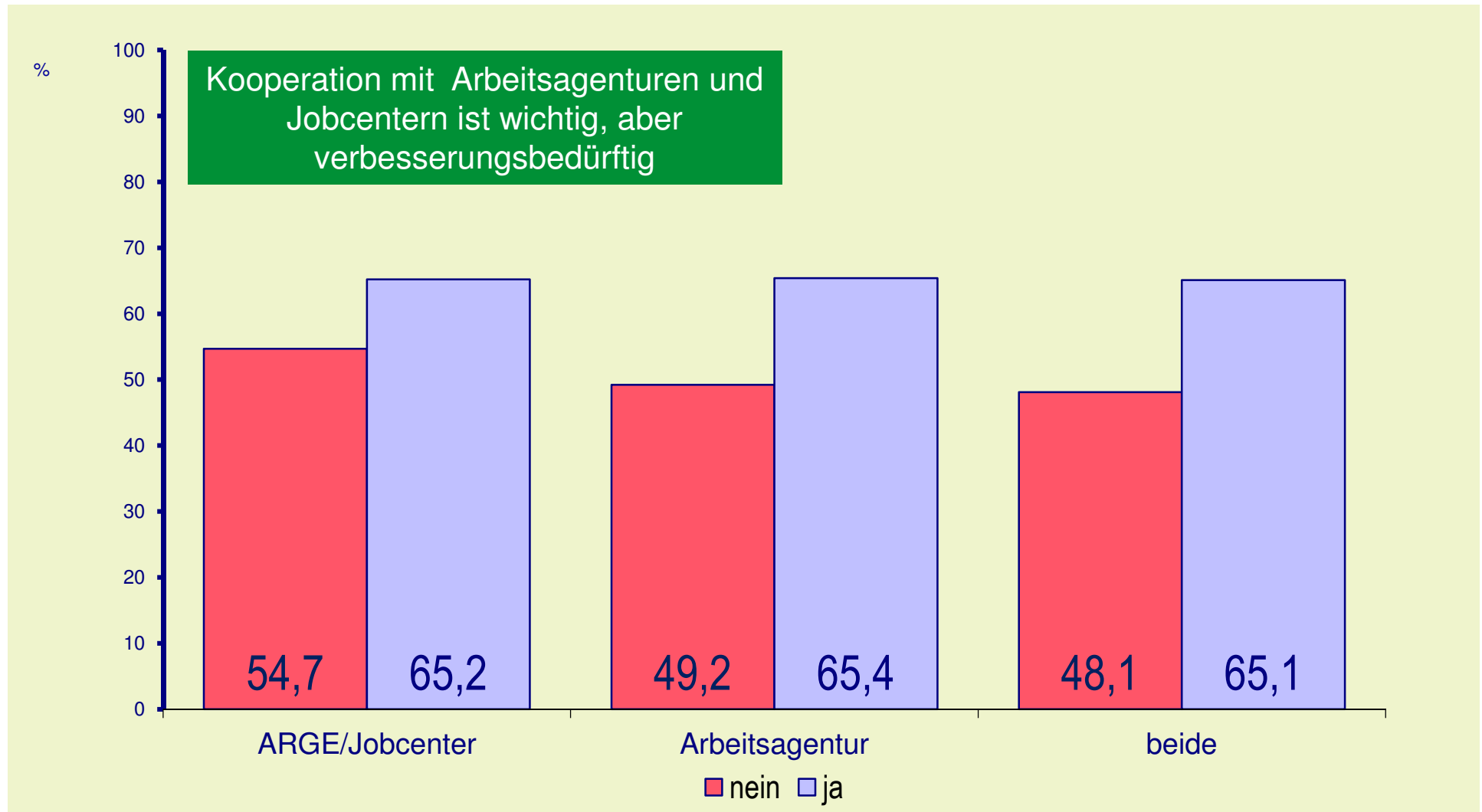


Vermittlungseffekte aus der Haft





Vermittlungseffekte nach Kooperation

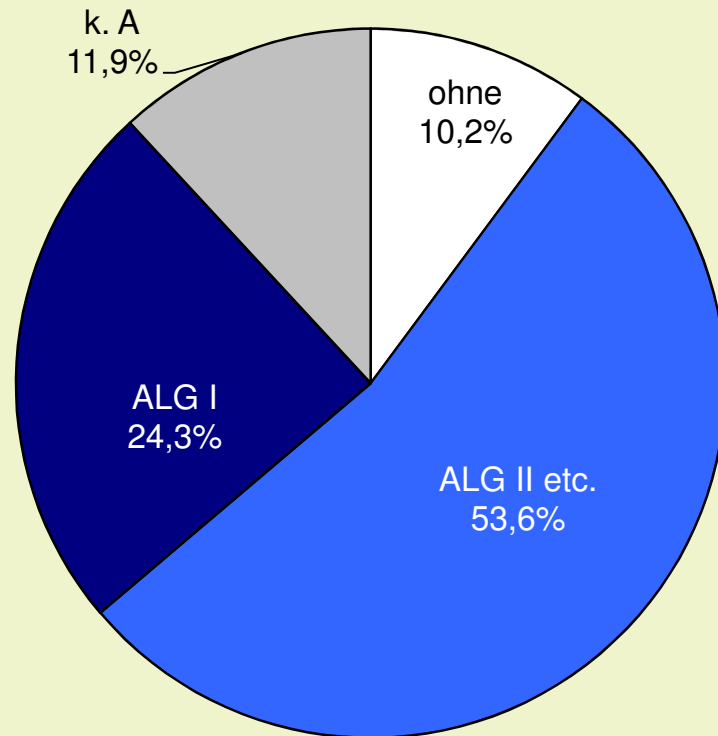




Entlastungs-/Synergiepotenziale?

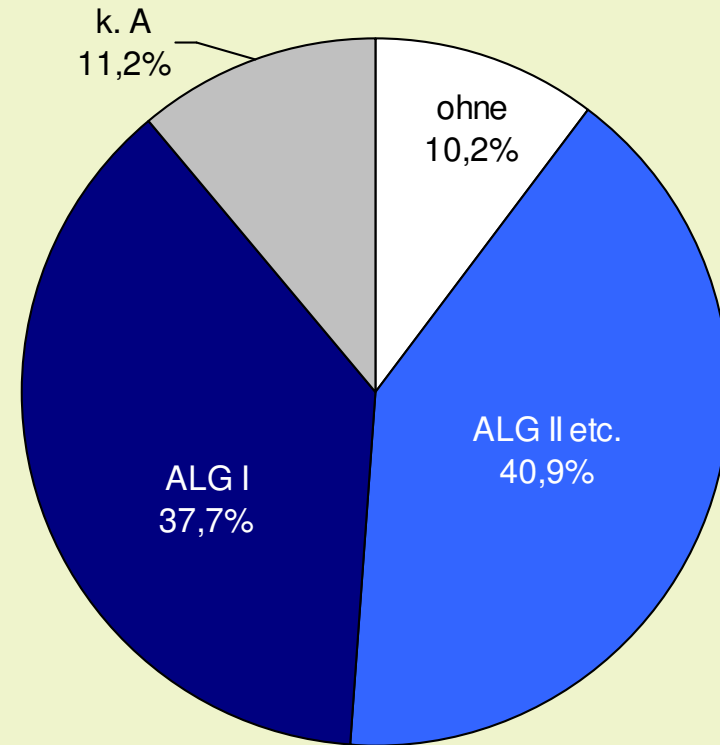
Leistungsansprüche der Teilnehmer bei (INA) nach (MABiS.NeT) Entlassung

INA - Teilnehmer:
Leistungsansprüche



INA-Entlassungsvorbereitung - n = 522 TN

MABiS.NeT - Teilnehmer:
Leistungsansprüche



MABiS.NeT - Erfolgskontrolle 01.07.2006-31.12.2010 - n=2806 TN



5. Gebot:

Schaffe

einen fallbezogenen Informationstransfer zu
Arbeitsmarktakteuren, der die Kompetenzen
der Gefangenen ebenso hervorhebt wie
Handlungsbedarfe und Risiken;

*aber nutze dafür ein Profiling, das sich – über die Vollzugsplanung
hinaus – inhaltlich und sprachlich an dem Integrationskonzept der
Arbeitsverwaltung (4 Phasen Modell) orientiert.*



Integrationsprofile

von erwachsenen Gefangenen analog 4 Phasen Modell der BA (Annäherung)

PROFILINGBOGEN
INA III

Personelle Daten

Personliche Informationen

Name: _____ Straftat: _____
 Vorname: _____ Familienname: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
 Migrationshintergrund: JA NEIN

Sozialer Status

Selbstständig Einzelne
 Auszubildender Einzelne
 Schüler Einzelne
 Sonstige

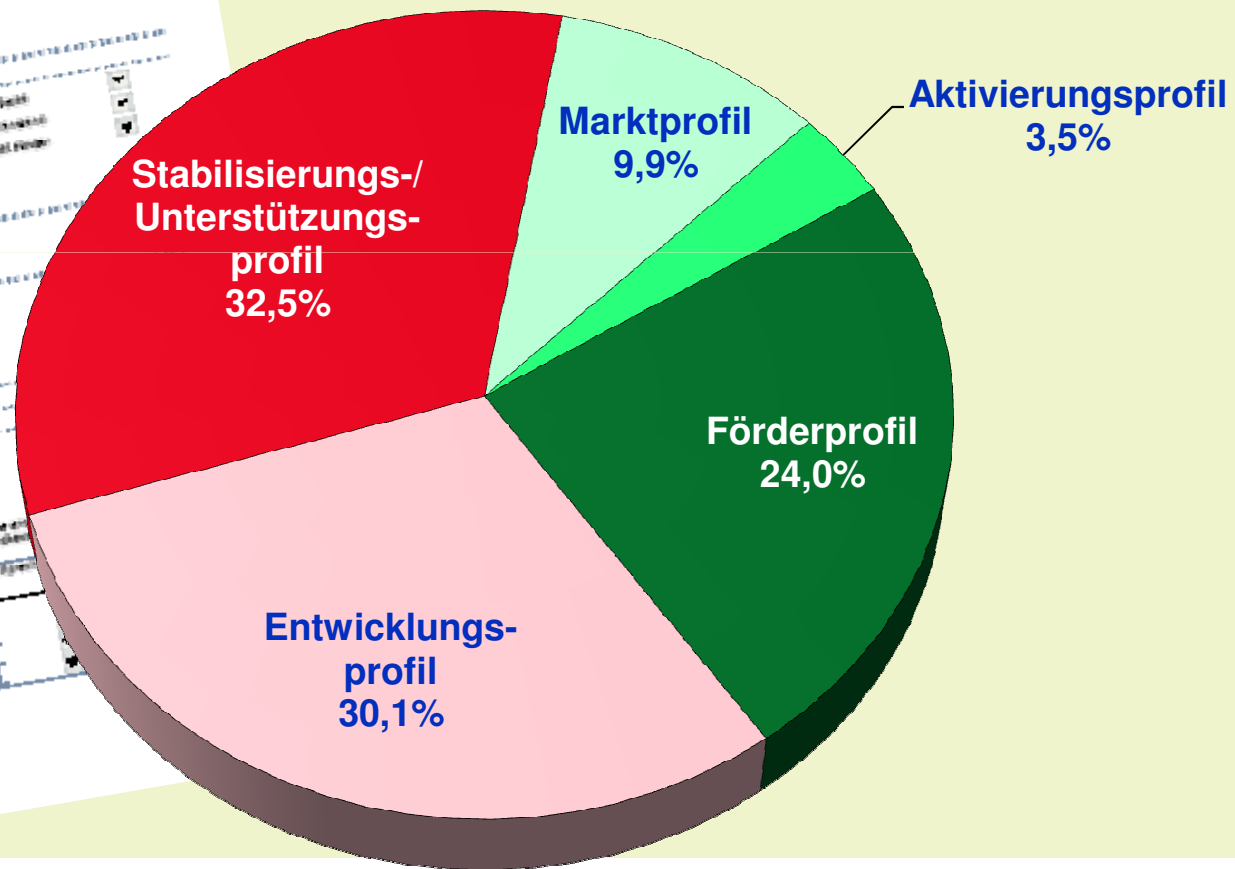
Kommunikationsverhalten (nach Maßstab)

Aktiv Passiv

1. Sozialisation

1.1 Sozialisation

Phase	Indikator	Skala
1	1.1.1	1-5
2	1.1.2	1-5
3	1.1.3	1-5
4	1.1.4	1-5





Profiling nach Integrationskonzept der BA

Integrationsprofile in 4 Phasen-Modell: Integrationsnah

- **Marktprofil:** Vermittlungsbedarf plus
 - kein weiterer Handlungsbedarf
 - Integrationswahrscheinlichkeit: binnen 6 Monaten
 - **Quote: 9,9%**
- **Aktivierungsprofil:** Vermittlungsbedarf plus Handlungsbedarf ...
 - nur in der Schlüsselgruppe „Motivation“
 - Integrationswahrscheinlichkeit: binnen 6 Monaten
 - **Quote: 3,5%**
- **Förderprofil:** Vermittlungsbedarf plus Handlungsbedarf ...
 - in einer der 3 Schlüsselgruppen „Qualifikation“ (hier: beruflich), „Leistungsfähigkeit“ (hier Negativindikator: Sucht), „Rahmenbedingungen“ (hier: Wohnung oder Schulden)
 - Integrationswahrscheinlichkeit: binnen 12 Monaten
 - **Quote: 24,0%**



Profiling nach Integrationskonzept der BA

Integrationsprofile im 4 Phasen-Modell: Komplex bzw. integrationsfern

- **Entwicklungsprofil:** Vermittlungsbedarf plus Handlungsbedarf
 - in einer der 3 genannten Schlüsselgruppen plus in einer weiteren Schlüsselgruppe (hier: in zwei der genannten Schlüsselgruppen)
 - Integrationswahrscheinlichkeit: mehr als 12 Monate
 - **Quote: 30,1%**

- **Stabilisierungs- oder Unterstützungsprofil:**
Vermittlungsbedarf plus Handlungsbedarf ...
 - mit Schwerpunkt in der Schlüsselgruppe Leistungs- oder Rahmenbedingungen und zusätzlich in 2 weiteren Schlüsselgruppen (hier: Handlungsbedarf in allen 3 Schlüsselgruppen)
 - Integrationswahrscheinlichkeit: ??? – allenfalls Heranführen an die Erwerbstätigkeit binnen 12 (Stabilisierungsprofil) oder mehr (Unterstützungsprofil) Monaten
 - **Quote: 32,5%**



6. Gebot:

Verbessere

das Übergangsmanagement in Kooperation mit externen Fachdiensten, um die (berufliche) Integration nach der Entlassung durch flankierende Nachsorgemaßnahmen erleichtern oder stabilisieren zu können,

doch erfordert dies – wie in der Arbeitsverwaltung – ein konsequentes Case Management auch im und nach Strafvollzug sowie die entsprechende Qualifizierung des Personals!



Nachsorgeeffekte

Problemlagen nach Haft	Problem erkennbar bei % der Klienten	davon Probleme (z.T.) gelöst bei%	Problemlösungsquote	
			... ohne Vermittlung externer Hilfen	... mit Vermittlung externer Hilfen
Qualifizierungsdefizite	49,6	27,9	18,3	44,3
Finanzielle Probleme	37,9	44,8	27,5	74,3
Schwierigkeiten bei beruflicher Orientierung	36,0	40,9	32,9	60,7
Wohnungsprobleme	29,3	58,2	36,7	76,6
Suchtprobleme	29,0	29,1	19,9	45,8

Quelle: MABiS.NeT-Evaluation 2005 - Basis: Nur Vermittlungshemmnisse, die mehr als 25% der Haftentlassenen (N = 808) betreffen



7. Gebot:

Betrachte

**Arbeitgeber im Vermittlungs- und
Nachsorgegeschäft ebenfalls als „Klienten“
(oder „Kunden“), die von einer
Beschäftigungsstabilisierung profitieren,**

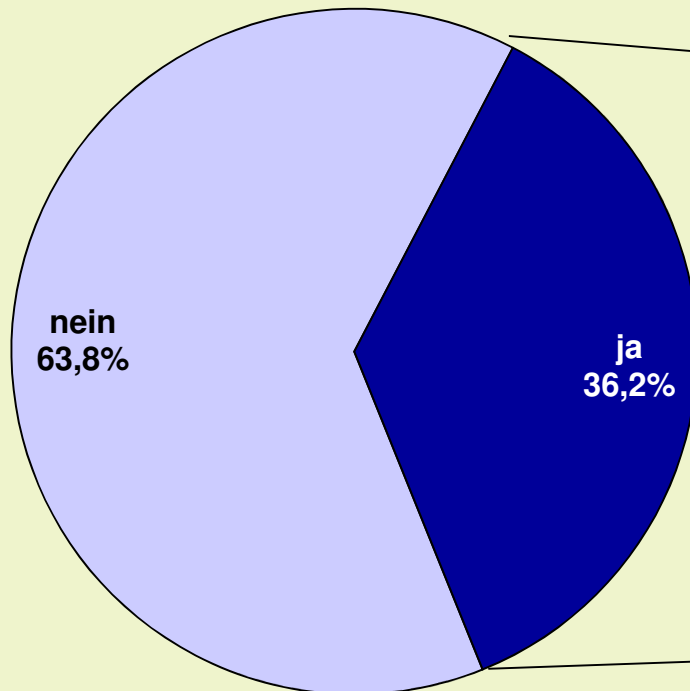
***aber betrachte sie niemals als zusätzliche oder gar „bessere“
Sozialarbeiter!***



Stabilisierungseffekte in der Nachsorge

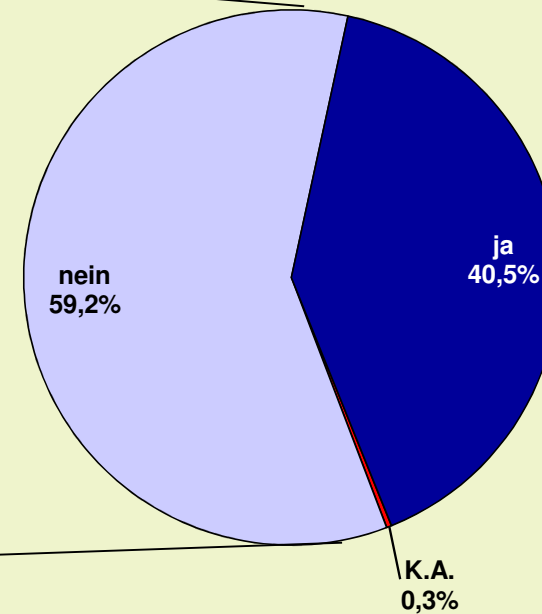
Drohte ein Beschäftigungsabbruch?

N = 886 Beschäftigte



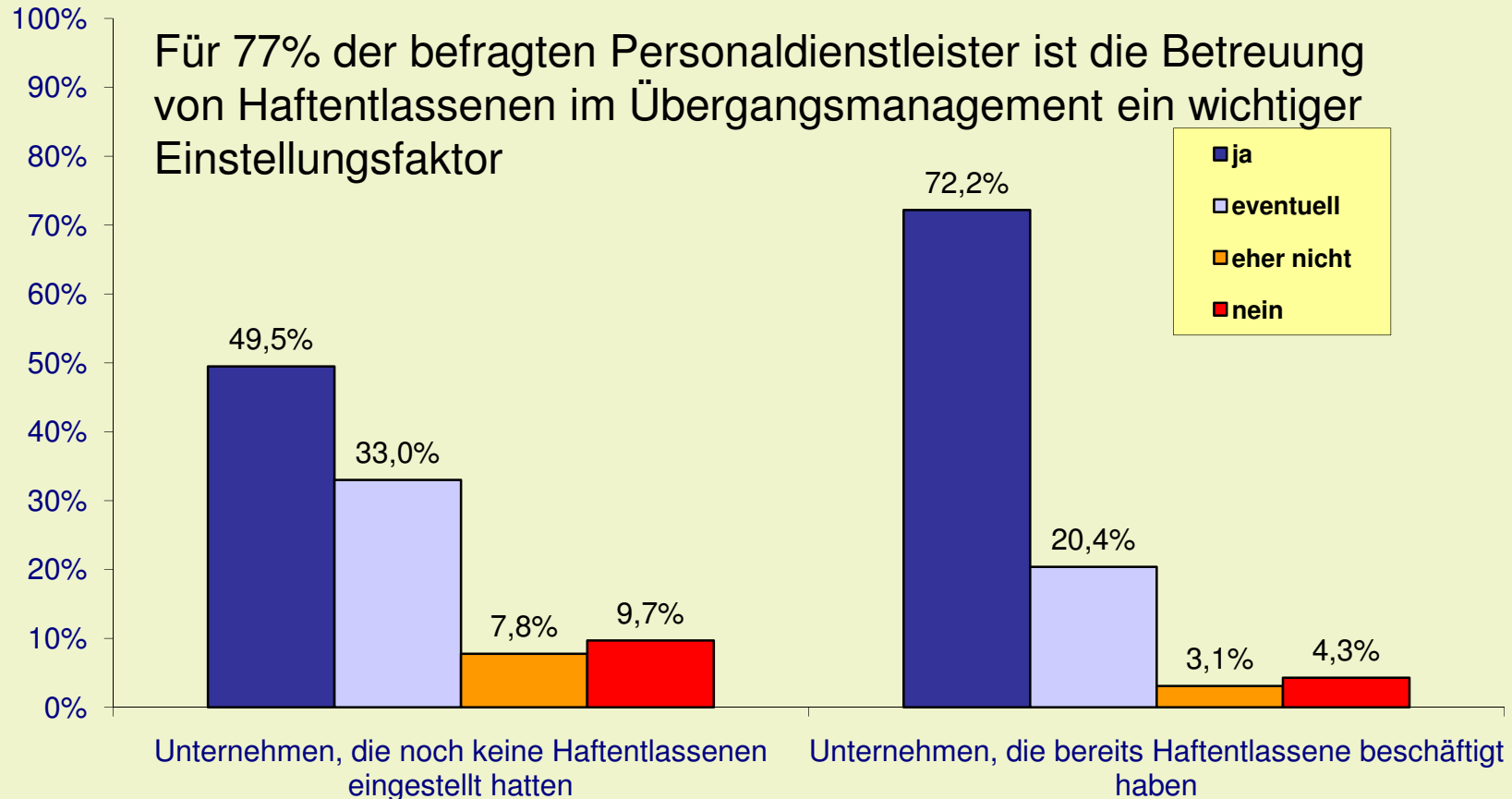
Konnte er abgewendet werden?

N = 321 TN mit drohendem Beschäftigungsabbruch





Akzeptanzeffekte bei Arbeitgebern





8. Gebot:

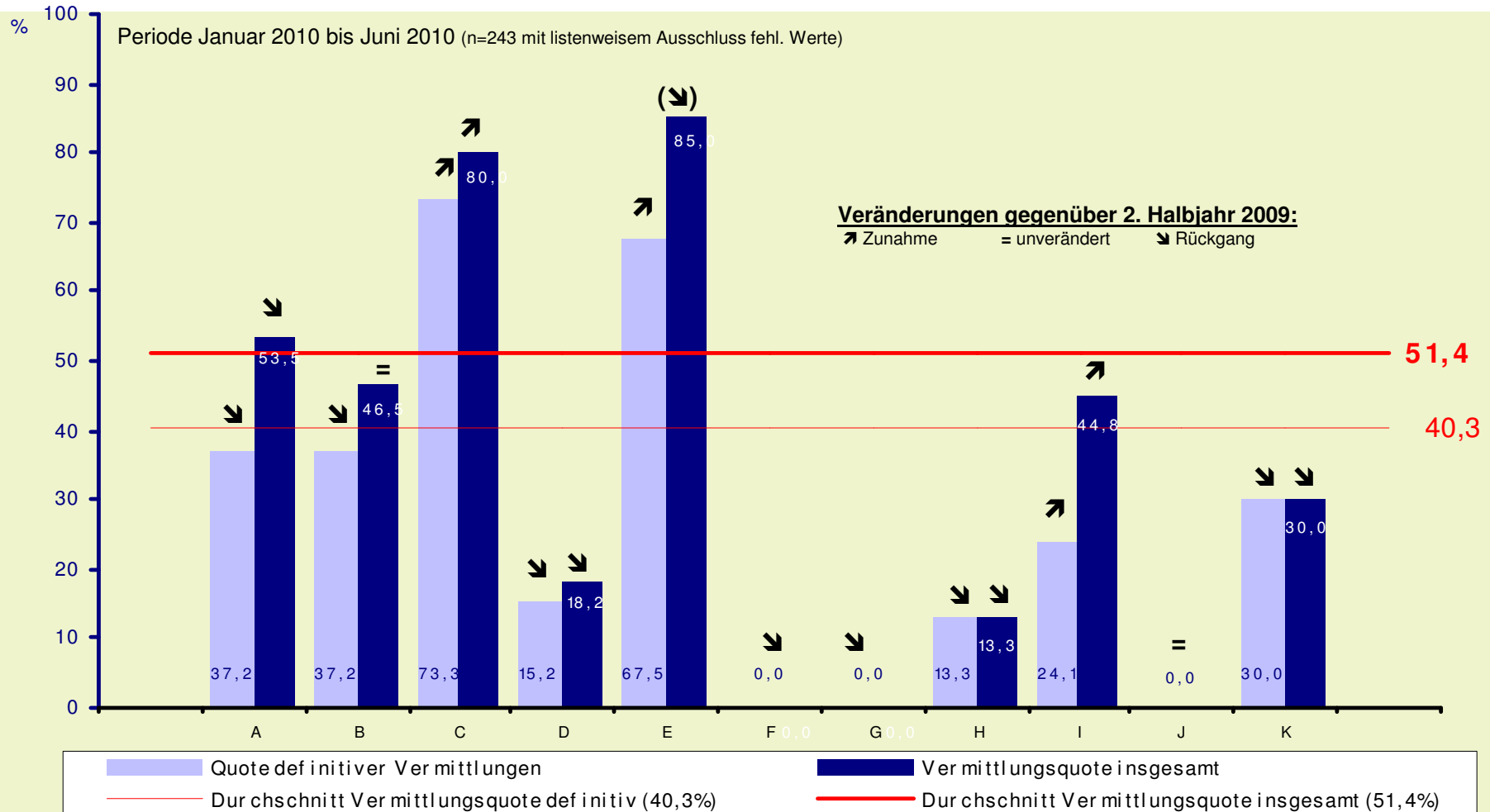
Nutze

systematische Erfolgskontrollen zur Qualitätssicherung und Effektivitätssteigerung, damit gut Gemeintes auch als wirklich gut Gemachtes (best practice) erkannt werden kann;

doch setzt dies natürlich fallbezogene Dokumentationen voraus, die nicht nur in den Sozialen Diensten der Justiz wenig populär sind!



Erfolgskontrolle





9. Gebot:

Gründe

Netzwerke mit Justiz- und Arbeitsmarkteuren zur Verbesserung der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation auf örtlicher Ebene und nutze auch deren Erfahrungen für die übergeordnete strategische Steuerung

aber beachte, dass auch Netzwerke klare Verfahrensregeln und verbindliche Arbeitsvereinbarungen brauchen, um erfolgreich arbeiten zu können!



Netzwerkbildung: ein Beispiel

1. Fallbezogene Kooperation vereinbaren

- Anspruchsvoraussetzungen/Kostenübernahme prüfen
- Integrationsplanung erstellen/übergeben
- Fallkonferenzen durchführen/Ergebnisse nachhalten

2. Fallübergreifende Zusammenarbeit organisieren

- Feste Ansprechpartner und Netzwerkbüros schaffen
- Planungs-/Evaluationsinstrumente vereinbaren/entwickeln
- Maßnahmen kooperativ erschließen/entwickeln

3. Strategische Netzwerksteuerung koordinieren

- Örtliche Arbeitskreise begleiten
- Überörtliche Steuerungsgremien installieren
- Lokal Erprobtes prüfen und ggf. landesweit verstetigen



10. Gebot:

Glaube aber ja nicht,

dass „Best Practice Modelle“ zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen an der Schnittstelle von Justiz- und Arbeitsmarktpolitik ohne den expliziten politischen Willen nachhaltig werden oder bleiben (können),

allerdings ist dieser Wille in Nordrhein-Westfalen explizit in den rechtspolitischen Zielen der Landesregierung zum Ausdruck gebracht worden!



Politischer Wille in Nordrhein-Westfalen

Behandlungsvollzug (Ausbau der Fachdienste, Übergangsmanagement)

Dem Resozialisierungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes ist mehr als bisher auch dadurch Rechnung zu tragen, dass ein Übergangs- und Nachsorgemanagement für (ehemalige) Gefangene im Rahmen einer umfassenden Integrationsplanung, möglichst flächendeckend institutionalisiert wird. In diesem Zusammenhang ist die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausgehende Wiedereingliederungsplanung zu erweitern. Hierzu bedarf es eines zukunftsweisenden Ausbaus regionaler wie überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs- mit vollzugsexternen Wiedereingliederungsmaßnahmen ermöglicht. Insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Gefangenen soll ein solches vollzugsübergreifend wirkendes Case - Management unter Einbeziehung aller relevanten Arbeitsmarktakteure künftig Standard werden, um Rückfallrisiken zu verringern. Hiermit wird nicht zuletzt eine Stärkung des fachspezifischen Vollzugspersonals sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich einhergehen müssen.

Rechtspolitische Ziele der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die 15. Legislaturperiode



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Kriminologischer Dienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz-Roeber-Str. 2
40213 Düsseldorf

[wolfgang.wirth\[at\]krimd.nrw.de](mailto:wolfgang.wirth@krimd.nrw.de)